



BMF – IV/6 (IV/6)

1. Mai 2016

BMF-420100/0016-IV/6/2016

An

Gruppe III/C - Zoll

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center Standort Wien

ZK-1090, Arbeitsrichtlinie Zollentrichtungskurse

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1090 (Zollentrichtungskurse) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2016

Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Zollentrichtungsverordnung 2016 – Zollentrichtungskurse mit Wirkung vom 1. Mai 2021 geändert wird

GZ. 2021-0.303.451 vom 27. April 2021

Kundgemacht gemäß [§ 65 Abs. 1 Z 3 ZollR-DG](#) durch Anschlag bei den Zollstellen

Aufgrund des § 65 Abs. 1 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes - ZollR-DG, BGBl.

Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, wird verordnet:

Die Zollentrichtungsverordnung 2016, GZ. BMF-420100/0024-III/6/2016, vom 28. April 2016, in der Fassung der Verordnung GZ. 2021-0.226.958 vom 26. März 2021 wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.
2. Der Anhang der Verordnung in der Fassung dieser Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Für den Bundesminister:

Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej

**Verzeichnis der für die Barzahlung bei den Zollstellen
zugelassenen fremden Währungen und deren Gegenwerte
(Zollentrichtungskurse) gemäß Zollentrichtungsverordnung
2016**

STAND: 1. Mai 2021

ISO- Code	Währung	Gegenwert für je 1 €
CAD	Kanadischer Dollar	1,56
CHF	Schweizer Franken	1,15
CZK	Tschechische Krone	27,44
DKK	Dänische Krone	7,67
GBP	Pfund Sterling	0,89
HUF	Forint	373,80
NOK	Norwegische Krone	10,38
SEK	Schwedische Krone	10,48
USD	US-Dollar	1,25

Anmerkungen:

Jede Änderung der Zollentrichtungskurse (üblicherweise nur einmal im Monat) erfolgt im Wege der Änderung der Anlage der gegenständlichen Verordnung. Die aktuelle Version des Anhangs ist dem Anschlag bei den Zollstellen zu entnehmen.

Änderungen sind mit Fettdruck gekennzeichnet.